

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Lieferung und den Verkauf von Schrotten
durch die Firma**

**Geweniger Recycling GmbH
Bismarckring 2
04610 Meuselwitz**

- 1.) Der Verkauf erfolgt zu dem im Schrotthandel üblichen Bedingungen. Begründete Qualitätsbeanstandungen werden nach unserem Ermessen durch Warenrücknahme, Umtausch oder Preisnachlaß erledigt. Weitere Ansprüche, insbesondere jeglicher Schadenersatz, kann von seiten des Käufers nicht geltend gemacht werden. Die Ware reist grundsätzlich auf Gefahr des Empfängers, auch wenn Frankolieferung vereinbart sein sollte.
- 2.) Die Lieferung der Ware erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB mit den nachstehenden Erweiterungen.
 - a) Die Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen des Verkäufers, dessen Eigentum. Wechsel bzw. Schecks werden nur zahlungshalber gegeben und angenommen, damit erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht.
 - b) Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle ihrer Verarbeitung gilt als im Auftrag des Verkäufers erfolgt, ohne daß diesem hieraus Verbindlichkeiten entstehen.
 - c) Bei der Verarbeitung mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren durch den Käufer steht dem Verkäufer das Mieteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
 - d) Die Forderungen des Käufers aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Die abgetretene Forderung dient zur Sicherung des Vorbehaltverkäufers nur in Höhe des Wertes der jeweils verkauften Vorbehaltsware. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, sei es ohne, sei es nach Verarbeitung, verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die mit den anderen Waren Gegenstand dieses Kaufvertrages oder Teil des Kaufvertrages ist.
 - e) Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, daß die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf gemäß Punkt d) auf den Verkäufer übergeht.
 - f) Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf trotz der Abtretung ermächtigt. Die Einziehungsbefugnis des Verkäufers bleibt von der Einziehungs-ermächtigung des Käufers unberührt. Der Verkäufer wird aber selbst die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer ihm die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

- g) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- h) Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung unserer Ware ist dem Käufer nicht gestattet. Von Zugriffen Dritter hat er unverzüglich dem Verkäufer Mitteilung zu machen.
- i) Sofern die Ware mit anderen vermischt oder verbunden wird, gilt unbeschadet der Rechnung gemäß § 949 BGB folgendes:

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, daß das Eigentum an dieser neuen Ware auf den Verkäufer übertragen ist, wogegen der Verkäufer dem Käufer die hergestellte Ware in Verwahrung beläßt. Für den Fall der Weiterveräußerung der Ware bzw. der daraus hergestellten Gegenstände tritt der Käufer den Anspruch an seinen Käufer auf Zahlung des Kaufpreises hiermit an den Verkäufer ab, der die Abtretung annimmt. Geht der Verkaufserlös im Falle eines Weiterverkaufs beim Käufer ein, so tritt er an die Stelle der Ware und geht ohne weiteres aufgrund der hiermit bestätigten Vereinbarung in das Eigentum des Verkäufers über, soweit er der Gesamtforderung des Verkäufers entspricht. Der Verkäufer wird mittelbar Besitzer der ihm zustehenden Teile der Erlöse und kraft der getroffenen Vereinbarung im Falle der Vermischung Miteigentümer. Ein vorweggenommenes Besitzkonstitut gemäß § 930 BGB wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Geht im Falle des Weiterverkaufs der Erlös auf einem Bank-, Sparkassen- oder Postgirokonto ein, so gilt hiermit der Anspruch an die Bank, Sparkasse oder das Postgiroamt als dem Verkäufer abgetreten.

- 3.) Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Gera - Stadt. Mündliche Absprachen ohne unsere schriftliche Bestätigung sind für uns unverbindlich. Wir bitten um gleichlautende Gegenbestätigung und betrachten Ihr Stillschweigen als Einverständnis.